

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Fest-
legung stark frequentierter öffentlicher Plätze im Landkreis Weilheim-
Schongau, auf denen Maskenpflicht besteht**

Tel.: (0881) 681-0
poststelle@
lra-wm.bayern.de

**Bekanntmachung des Landratsamts Weilheim-Schongau vom
02.11.2020**

Weilheim i. OB,

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
5304

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektions-
schutzgesetz i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung vom 30.10.2020 folgende

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Allgemeinverfügung:

1. Als stark frequentierte öffentliche Plätze, auf denen Maskenpflicht nach §
24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverord-
nung vom 30.10.2020 besteht, werden die nachfolgend genannten Wo-
chenmärkte bzw. Monatsmärkte festgelegt:

- Weilheim:
 - Kirchplatz, Dienstag 7-14 Uhr (wöchentlich)
 - Marienplatz, Freitag 7-14 Uhr (wöchentlich)
- Schongau
 - Marienplatz, Freitag 7-14 Uhr (wöchentlich)
- Penzberg
 - Stadtplatz, Donnerstag 7-14 Uhr (wöchentlich)

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

- Peiting
 - Oberer Hauptplatz, Bauernmarkt, am ersten Freitag im Monat von 7-14 Uhr
 - Peißenberg
 - Glückaufplatz, Donnerstag 7-13 Uhr (wöchentlich)
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 19.10.2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2; Schutzmaßnahmen für den Landkreis Weilheim-Schongau wegen erhöhter Infektionszahlen (Überschreitung des Signalwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) wird mit Ablauf des 01.11.2020 aufgehoben.
 3. Diese Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Internet (www.weilheim-schongau.de) und Aushang im Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, bekannt gemacht.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.11.2020 in Kraft. Sie ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV legen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die stark frequentierten öffentlichen Plätze in ihrem Zuständigkeitsbereich fest, auf denen die Maskenpflicht gilt.

Zu Nr. 1:

Bei der unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Wochen- bzw. Monatsmärkten auf den aufgelisteten Plätzen handelt es sich zu den genannten Zeiten um solch stark frequentierte Plätze. Daher besteht bei diesen Märkten eine Maskenpflicht.

Zu Nr. 2:

Aufgrund der Regelungen der ab dem 01.11.2020 geltenden 8. BayIfSMV sind die auf Grund der §§ 24 Nr. 1, 27 der 7. BayIfSMV getroffenen Anordnungen nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 3:

Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Ein Verwaltungsakt, der örtüblich bekanntgemacht wird, gilt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG grundsätzlich zwei Wochen nach der örtüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann abweichend hiervon in der Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Um die weitere beschleunigte Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Zu Nr. 4.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Weilheim, den 02.11.2020

Gez.

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin